



Deutsche  
Verwaltungspraxis

## „Im vorliegenden Fall“ – über leicht vermeidbare Sprachpatzer in juristischen Klausuren und Hausarbeiten

Gute juristische Texte zeichnen sich durch klare und verständliche Sprache aus. Für Verwaltungsakte ist in § 37 Abs. 1 VwVfG sogar ausdrücklich vorgeschrieben, dass behördliche Regelungen klar und unzweideutig sein müssen. Die Verwaltung ist darüber gehalten, sich im Verkehr mit den „Verwaltungskunden“ sachlich auszudrücken, also nicht zu polemisieren und zu übertreiben. Unsachliche Äußerungen von öffentlichen Bediensteten können die Befangenheit (§ 21 Abs. 1 VwVfG) begründen. In Klausuren und häuslichen Arbeiten, die an den Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst zu fertigen sind, sollten sich die Verfasser an diesen Vorgaben orientieren. „Starke“ Formulierungen – nicht selten zur Überdeckung von Begründungsschwächen – kommen leider immer wieder vor. Beliebte Verstärkerwörter sind: offenbar, in keinsten [sic!] Weise, sicherlich, natürlich, klar, abwegig, total falsch, sinnlos, unsinnig. In Klausuren sind es oftmals gerade die mit „offensichtlich“ abgehakten Punkte, die problematisch sind und deshalb näher hätten erörtert werden müssen.

Nicht viel besser sind Füllwörter. Zu den Spitzenreitern gehören „laut Sachverhalt“, „im vorliegenden Fall“ und „nach dem vorliegenden Sachverhalt“.

Fachliteratur und Gerichtsentscheidungen sind insoweit nicht immer gute Vorbilder für Studierende. In einer Fallbearbeitung in einer Fachzeitschrift heißt es beispielsweise zum Prüfungspunkt Störerauswahl: „Ein anderer Adressat als T ist vorliegend nicht ersichtlich.“ Die Floskeln „vorliegend“ und „im vorliegenden Fall“ finden sich mehrfach in Entscheidungen des *EuGH* (NJW 2025, S. 1543) und des *BAG* (NJW 2025, S. 1596 u. 1597). In einem Beschluss des *BVerfG* vom 28.2.2025 (1 BvR 418/25) steht dieser Satz: „Mit diesen Ausführungen, die auch auf das Vorbringen der vorliegenden Beschwerdeführer eingehen, setzen die Rügen der Verfassungsbeschwerde sich nicht auseinander“ (Rn. 20). Hoffentlich lagen die Beschwerdeführer nicht vor dem Gerichtsgebäude.

Der Konjunktiv scheint aus der Mode gekommen zu sein, obwohl er bei Wiedergabe eines fremden Vortrags anzuwenden ist (indirekte Rede). Einer großen, aber zweifelhaften

Beliebtheit erfreut sich allerdings der – etwas Unwirkliches bezeichnende – Konjunktiv Irrealis. Er wird zwar oft als Ausdruck einer besonderen Höflichkeit verwendet („Ich würde mich freuen, wenn ...“), passt aber in Sachtexten eher selten. Die Aussage „Die Klage wäre zulässig, wenn der Verwaltungsrechtsweg vorliegen [sic!] würde ...“ ist beispielsweise nur dann richtig, wenn der Rechtsbehelf tatsächlich unzulässig ist.

Nicht selten schreiben Studenten in einem gedrechselten Bürokratendeutsch, vielleicht weil sie annehmen, dies klinge „wissenschaftlich“. Kennzeichen für diesen Stil sind Hauptwörter im Übermaß, die Verwendung des Passivs und (zu) lange Sätze.

Hierzu einige Beispiele aus Klausuren:

„Die Erforderlichkeit der unverzüglichen Maßnahmenergreifung ergab sich aus dem weiteren Bestehen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und den damit einhergehenden Folgen in Form von Empörungen der Bürger und der fortbestehenden Verletzung der Totenehre.“

„Eine Ausführung der Beseitigung durch Beamte der Ordnungsbehörde ist nicht erfolgt.“

„Eine Anhörung gem. § 28 VwVfG scheiterte an nicht möglichen Auffindung des Herrn S, kann aber vernachlässigt werden, da Herr S über seinen Anwalt sich ausgiebig geäußert hat.“

„Eine derartige Handlung stellt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung da, nicht nur durch eine etwellige [sic!] Störung der Bevölkerung, sondern auch durch die Vorlage [sic!] einer möglichen Straftat gem. § 189 StGB.“

Die Arbeit am eigenen Stil mag auf den ersten Blick nicht besonders ertragreich erscheinen. Diese Annahme ist aber falsch: Wer Sprachfloskeln und umständliche Sätze vermeidet, verbessert im Zweifel auch den Inhalt eines Textes und erhöht damit die Chance auf eine bessere Note.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld